

Schuldnerverzeichnis nach neuem Recht (Online) - Auskunft

Das Schuldnerverzeichnis dient dazu, den Geschäftsverkehr vor nicht kreditwürdigen Personen zu schützen.

Seit dem 01.01.2013 werden für eine mehrjährige Übergangszeit Schuldnerverzeichnisse nach altem und neuem Recht parallel geführt.

Im Schuldnerverzeichnis nach neuem Recht wird eingetragen:

- wer der Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist
- wer eine Vermögensauskunft abgegeben hat, aus der sich ergibt, dass eine Befriedigung der Gläubigerin oder des Gläubigers nicht möglich ist
- wer nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die vollständige Befriedigung der Gläubigerin oder des Gläubigers nachweist
- wenn eine Insolvenzeröffnung mangels Masse abgelehnt wurde
- wenn die Restschuldbefreiung abgelehnt oder widerrufen wurde.

ACHTUNG: Gewissheit über die Eintragung einer Person in das Schuldnerverzeichnis erhalten Sie nur, wenn Sie Auskünfte aus beiden Schuldnerverzeichnissen einholen.

Voraussetzungen

Einsichtsgründe

Online-Einsicht in das Schuldnerverzeichnis dürfen Sie nur aus folgenden Gründen nehmen:

- für Zwecke der Zwangsvollstreckung,
- um gesetzliche Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen,
- um Voraussetzungen für die Gewährung öffentlicher Leistungen zu prüfen,
- um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, dass Personen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen,
- soweit diese zur Verfolgung von Straftaten und zur Strafvollstreckung erforderlich sind,
- zur Auskunft über Sie selbst betreffende Eintragungen.

Verwendung der Auskünfte

Die Informationen dürfen Sie nur für den Zweck verwenden, für den Sie diese eingeholt haben. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Löschung der Auskünfte

Die Informationen müssen Sie löschen, nachdem der Zweck erreicht wurde.

Protokollierung der Auskunftserteilung

Das Online-System protokolliert und speichert für die Dauer von 6 Monaten Ihre Abfrage einschließlich Ihrer persönlichen Daten.

Erforderliche Unterlagen

Registrierung

Wenn Sie sich noch nicht registriert haben, klicken Sie für die Registrierung auf die Überschrift "Registrierung". Wählen Sie den Button "Registrierung Auskunft". Füllen Sie dort die Pflichtfelder aus. Die Registrierung wird über den "Button Speichern" abgeschlossen. Zur Bestätigung Ihrer Registrierung erhalten Sie eine E-Mail, in der auch das weitere Verfahren erläutert wird.

<https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/willkommen.jsf>

Freischaltung und Ersteinsicht

Nach der erfolgreichen Registrierung erhalten Sie die Freischaltungsnummer (PIN), schriftlich auf dem Postweg. Damit können Sie erstmalig die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis vornehmen.

<https://www.vollstreckungsportal.de/auskunft/allg/freischalten.jsf>

Spätere Einsichtnahmen

Wenn Sie freigeschaltet sind und Ersteinsicht genommen haben, wählen Sie für alle späteren Einsichtnahmen den Button "Anmeldung Öffentlichkeit" und dann den Button "Anmelden?".

<https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/willkommen.jsf>

Gebühren

Je übermittelten Datensatz werden 4,50 Euro erhoben; auch für die Information "Keine Daten vorhanden" fallen 4,50 Euro an.

Eine Selbstauskunft ist kostenfrei.

Rechtsgrundlagen

- § 882 f der Zivilprozessordnung (ZPO): Einsicht in das Schuldnerverzeichnis

http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__882f.html

- § 882 h der Zivilprozessordnung (ZPO): Zuständigkeit; Ausgestaltung des Schuldnerverzeichnisses

http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__882h.html

- Verordnung über die Führung des Schuldnerverzeichnisses, Abschnitt 3 (Schuldnerverzeichnisführungsverordnung -SchuFV)

<http://www.gesetze-im-internet.de/schufv/BJNR165400012.html#BJNR165400012BJNG000300000>

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Gerichte erteilen selbst keine Auskünfte zu den Eintragungen. Personen ohne eigenen Internetzugang können die Registrierung und -nach Erhalt der PIN auf dem Postweg- die Einsichtnahme auch bei jedem Amtsgericht als Vollstreckungsgericht persönlich vornehmen.

[[<http://www.justiz.de/OrtsGerichtsverzeichnis/index.php>] Orts- und

Gerichtsverzeichnis]]

Informationen zum Standort

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Anschrift

Möckernstraße 130
10963 Berlin

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist nicht rollstuhlgeeignet.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

Barrierefreier Zugang nur über den Eingang Hallesches Ufer 62

Öffnungszeiten

Montag: 09.00 - 13.00 Uhr
Dienstag: 09.00 - 13.00 Uhr
Mittwoch: 09.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 13.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 13.00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Die Grundbucheinsichtsstelle ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Donnerstag
09:00 bis 15:00 Uhr

Freitag
09:00 bis 14:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass Teile des Grundaktenarchivs ausgelagert und daher bei
Einsichtersuchen nicht sofort verfügbar sind.

Nahverkehr

S-Bahn Anhalter Bahnhof: S1, S2, S25

U-Bahn Möckernbrücke: U2, U7

Bus S-Bhf. Anhalter Bahnhof: M29, M41

Kontakt

Telefon: (030) 90 175-0

Fax: (030) 90 175-211

E-Mail:

<http://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-tempelhof-kreuzberg/kontakt/artikel.387021.php>

Zahlungsarten

Am Standort kann nur bar bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 18.10.2019